

Amtsblatt für die Stadt

Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 21 · Vetschau/Spreewald, den 14. Mai 2011 · Nummer 5

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald zum Bebauungsplan Nr. 04/2009 „Windpark Lobendorfer Forsten“
Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Seite 2
 - Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011 Seite 2
 - Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder
sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 22. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 07.04.2011 Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
des Landes Brandenburg Seite 7
 - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der
Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald - Aktenzeichen: 09.53 - 1848 Seite 7

Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

**zum Bebauungsplan Nr. 04/2009 „Windpark Lobendorfer Forsten“ Frühzeitige Information der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2009 „Windpark Lobendorfer Forsten“ für das in der Anlage dargestellte Gebiet beschlossen. Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslage der vorliegenden Planunterlagen zum Vorentwurf. Dazu liegt der Vorentwurf in der Fassung vom April 2011 mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht vom **30.05.2011** bis einschließlich **24.06.2011** im Flur des Bauamtes der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlosstr. 10, 03226 Vetschau/Spreewald während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht im Bauamt, Zimmer 302, Gelegenheit zur Erörterung des Planes. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Vetschau/Spreewald, den 29.04.2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Karte siehe Seite 3.

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
ordentlichen Erträge auf	13.214.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	13.984.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	14.967.700 EUR
Auszahlungen auf	18.350.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.621.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.889.600 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.345.900 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.461.100 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	151.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro für Aufwendungen (Budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

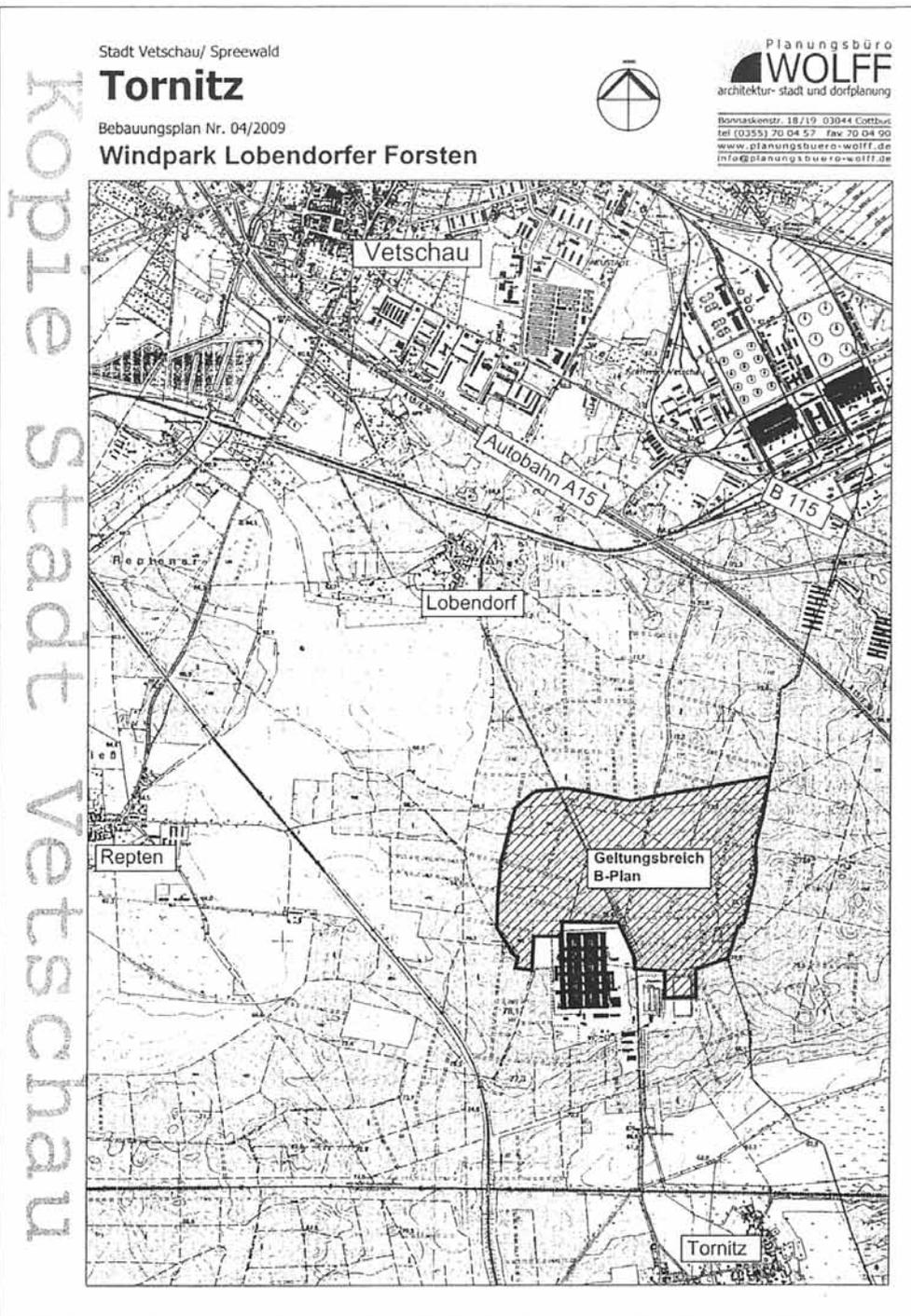
Vetschau/Spreewald, 14.04.2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Vorstehende Haushaltssatzung 2011 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 15.04.2011 angezeigt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10, Zimmer 212.



Satzung über die Aufwandsentschädigung

für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 3 und 28 Abs. 2, Pkt. 9 vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr.9, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.04.2011 die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 1

(1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

Wehrführung

Stadtwehrführer	2.400,00 EUR
1. Stellvertreter	1.200,00 EUR
2. Stellvertreter	1.200,00 EUR
3. Stellvertreter	1.200,00 EUR

Leitungsmitglieder

Ausbildungsbeauftragter	1.500,00 EUR
Brandschauwart	600,00 EUR
Atemschutzgerätewart	300,00 EUR
Stadtjugendwart	300,00 EUR
Abschnittsleiter Ortswehren	(max. 3) je 900,00 EUR
Zugführer	(max. 3) je 450,00 EUR
stellv. Zugführer	(max. 3) je 250,00 EUR
Löschgruppenführer Stadt	(max. 5) je 150,00 EUR
Ortswehrführer mit LF	je 360,00 EUR
Ortswehrführer mit TSF	je 300,00 EUR
stellv. Ortswehrführer	je 150,00 EUR
Jugendfeuerwehrwart	je 150,00 EUR

Kameraden

Atemschutzgeräteträger	je 50,00 EUR
------------------------	--------------

(2) Die Entschädigung an den Jugendfeuerwehrwart erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.

(3) Die Entschädigung erfolgt jährlich an den Atemschutzgeräteträger nur, wenn die vorgeschriebene Tauglichkeitsuntersuchung bestanden und der Belastungstest auf der Atemschutzübungsanlage des Landkreises durchgeführt wurde.

(4) Die sonstige Auszahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich an den jeweiligen Kameraden.

§ 2

(1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

§ 3

(1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für den Träger des Brandschutzes in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.

(2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen.

§ 4

(1) Sollte ein Mitglied der Wehrführung sowie der Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum BbgBKG in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Dienstanweisungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Trägers des Brandschutzes oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 5

(1) Die Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald“ vom 04.06.2004 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 11.04.2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der 22. öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung vom 07.04.2011

I.
Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsplan 2011
Sperrvermerk für Produkt 51101, Konto 531700, Maßnahme:
Teiltrückbau Wohnblöcke H.-Heine-Straße
Vorlage: A-StVV-344-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald be-

schließt, auf das Produkt 51101 (Orts- und Regionalplanung), Konto 531700 (Zuschüsse an private Unternehmen), Maßnahme: Teilrückbau Wohnblöcke H.-Heine-Straße, Ergebnisplan 2011, S. 84 einen Sperrvermerk zu legen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	13
Ablehnung:	1
Enthaltung:	1

2.

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsplan 2011

Sperrvermerk für Produkt 11108, Konto 785100, Maßnahme: 304 (Stadthaus III)

Vorlage: A-StVV-345-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt, auf das Produkt 11108 (Stadtschloss), Konto 785100 (Auszahlung für Hochbaumaßnahmen), Maßnahme 304 (Stadthaus III), Finanzplan investiv 2011, S. 06, einen Sperrvermerk bis zu einem Betrag von 245.100 EUR zu legen.

Die Sperre bezieht sich nicht auf die Entwurfsplanung bis zur Planungsphase III HOAI und das denkmalrechtliche Gutachten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

3.

Antrag der Fraktion der CDU zum Haushaltsplan 2011

Sperrvermerk für Produkt 54101, Konto 785200, Maßnahme: 205 (Errichtung Zierbrunnen)

Vorlage: BV-StVV-346-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt, auf das Produkt 54101 (Gemeindestraße), Konto 785200 (Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen), Maßnahme 205 (Errichtung Zierbrunnen), Finanzplan intensiv 2011, S 32, einen Sperrvermerk bis zu einem Betrag von 29.200 EUR zu legen.

Der Sperrvermerk bezieht sich nicht auf bereits beauftragte Planungsleistungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

4.

Haushaltssatzung 2011

Vorlage: BV-StVV-321-11

Beschluss:

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2011 die Haushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

5.

Bestellung der stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-340-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald bestellt als stellvertretende Stadtwehrrührer der Freiwilligen Feuerwehr

Vetschau/Spreewald Kamerad Stephan Noack und Kamerad Eberhard Beesk unter gleichzeitiger Ernennung zu Ehrenbeamten ab dem 01.05.2011 bis zum 29.02.2016.

Gleichzeitig wird die Bestellung von Kamerad Richard Roge als stellvertretender Stadtwehrrührer sowie die Berufung zum Ehrenbeamten seit dem 01.03.2010 widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

6.

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrrührer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-341-11

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

7.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/2004 „Solarfeld Missen“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen - I. Änderung des Durchführungsvertrages

Vorlage: BV-StVV-330-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Wechsel des Vorhabenträgers für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/2004 „Solarfeld Missen“, als I. Änderung zum Durchführungsvertrag vom 13.01.2010, gem. § 12 (5) BauGB zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

8.

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil (OT) Missen - I. Offenlage der I. Änderungssatzung

Vorlage: BV-StVV-337-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald billigt den Entwurf der I. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil (OT) Missen (Anlage 1, Stand 02/2011).

Die Begründung (Anlage 2, Stand 02/2011) wird gebilligt.

Ort und Dauer der Offenlage werden fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht. Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

9.

Straßenunterhaltung Prioritätenliste ab dem Jahr 2011

Vorlage: BV-StVV-348-11

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Prioritätenliste „Straßenunterhaltung“ 2011 ff. (Anlage Stand: 17.03.2011) der Stadt Vetschau/Spreewald zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

10.**Feststellung der Besetzung des Hauptausschusses und der Fachausschüsse (Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss, Tourismusausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss) der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-001-08/5****Beschluss:**

- Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald führt den Vorsitz des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald.
- Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald besteht aus 6 Abgeordneten und dem hauptamtlichen Bürgermeister (7 Mitglieder).
- Die Besetzung des **Hauptausschusses** der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald wird wie folgt festgestellt:
 - Herr Bengt Kanzler
Bürgermeister
Vorsitzender des Hauptausschusses
(Mit Wirkung vom 20.01.2010)
 - Herr Andreas Malik
Fraktion der CDU
Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 2. Herr Christoph Schneider
 - Herr Gunther Schmidt
Fraktion der CDU
Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 3. Herr Dietmar Schmidt
 - Herr Uwe Jeschke
Fraktion der SPD
Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 4. Herr Werner Buchan
 - Herr Horst Welzk
Fraktion der WGO
Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 5. Herr Hans Schumacher
 - Frau Karola Schmidt
Fraktion die LINKE.
Mitglied des Hauptausschusses
Vertreter zu 6. Herr Peter Juhran
 - Herr Winfried Böhmer
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vertreter zu 7. Herr Ronald Hauck
- Die Besetzung der **Fachausschüsse** wird wie folgt festgestellt:

Wirtschaftsausschuss**Fraktion der CDU**

Mitglied:	Vertreter:
1. Christoph Schneider	Andreas Malik
2. Dietmar Schmidt	Gunther Schmidt

Fraktion der SPD

Mitglied:	Vertreter:
1. Werner Buchan	Margitta Schippel
2. Berndt Gubatz	Uwe Jeschke

Fraktion der WGO

Mitglied:	Vertreter:
1. Hans Schumacher	Dieter Weißbahn

Fraktion DIE LINKE

Mitglied:	Vertreter:
1. Peter Juhran	Karola Schmidt

Fraktion B 90/Grüne

Mitglied:	Vertreter:
1. Ronald Hauck	Winfried Böhmer

Sozialausschuss**Fraktion der CDU**

Mitglied:	Vertreter:
1. Frederico Graf zu Lynar	Dietmar Schmidt
2. Christoph Schneider	Andreas Malik

Fraktion der SPD

Mitglied:	Vertreter:
1. Margitta Schippel	Berndt Gubatz
2. Uwe Jeschke	Werner Buchan

Fraktion der WGO

Mitglied:	Vertreter:
1. Dieter Weißbahn	Hans Schumacher

Fraktion DIE LINKE

Mitglied:	Vertreter:
1. Hans-Otto Netzeband	Peter Juhran

Fraktion B 90/Grüne

Mitglied:	Vertreter:
1. Ronald Hauck	Winfried Böhmer

Ausschuss für Tourismus und Tourismusentwicklung**Fraktion der CDU**

Mitglied:	Vertreter:
1. Gunther Schmidt	Dietmar Schmidt
2. Frederico Graf zu Lynar	Andreas Malik

Fraktion der SPD

Mitglied:	Vertreter:
1. Uwe Jeschke	Werner Buchan

Fraktion der WGO

Mitglied:	Vertreter:
1. Ulrich Lagemann	
2. Horst Welzk	

Fraktion DIE LINKE

Mitglied:	Vertreter:
1. Peter Juhran	Karola Schmidt

Fraktion B 90/Grüne

Mitglied:	Vertreter:
1. Winfried Böhmer	Ronald Hauck

Rechnungsprüfungsausschuss**Fraktion der CDU**

Mitglied:	Vertreter:
1. Dietmar Schmidt	Frederico Graf zu Lynar

Fraktion der SPD

Mitglied:	Vertreter:
1. Berndt Gubatz	Uwe Jeschke

Fraktion der WGO

Mitglied:	Vertreter:
1. Ulrich Lagemann	Horst Welzk

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

11.**Antrag der Fraktion der WGO zum Stadthaus III****Vorlage: A-StVV-358-11****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, bis zur nächsten Sitzung mit der Fördermittelstelle abzuklären, ob eine Ausbauvariante mit einer Nutzung ausschließlich als Archiv- und Lagerfläche mitgetragen würde.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die laufenden Kosten für die Nichtabrufung bzw. den Nichteinsatz der hinterlegten Fördergel-

der zu ermitteln und zur gleichen Sitzung bekannt zu geben.
Ferner ist der Bedarf der Archivfläche zu ermitteln und die Anforderung an einen solchen Raum zu definieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	7
Ablehnung:	4
Enthaltung:	4

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der 22. nichtöffentlichen Sitzung
der Stadtverordneten-
versammlung am 07.04.2011

I.

Auftragsvergabe Baumaßnahme „Touristisches Wegeleitsystem Vetschau/Spreewald“

Vorlage: BV-StVV-357-11

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

2.

Personalangelegenheit nach § 19 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-335-11

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	4

Vetschau/Spreewald, 19.04.2011

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

Aktenzeichen: 09.53 - 1848

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Vetschau im Bereich der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Firma SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 3 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 08. November 2010, eingegangen am 17. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2033) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 166 (GB-Blatt 2021); 175, 165, 49/2, 43/5 (GB-Blatt 1065) in der Flur 11 und für das Flurstück 403 (GB-Blatt 2004) in der Flur 4 in der Gemarkung Vetschau in der Stadt Vetschau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1848** geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November

2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 8 66 - 1684 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 01. April 2011

Im Auftrag

gez.

Chr. Grunenberg

